

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH für die Ausführung von Archi- tekten- und Ingenieurleistungen

Stand 01.09.2024

1. Vertragsbestandteile

1.1 Geltende Vertragsbestandteile

Diese Vertragsbedingungen gelten für die Ausführung von Architekten- und Ingenieurleistungen (nachfolgend einheitlich als „Leistungen“ bezeichnet) für die Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH und die mit ihr verbundenen Unternehmen iSd. § 15 AktG – nachfolgend nur AG genannt – erbracht werden, soweit nicht schriftlich abweichende Bedingungen vereinbart werden. Maßgebend für die Ausführung und Grundlage des Vertrages sind, sofern vorhanden, in der genannten Reihenfolge:

- Das Auftragschreiben der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH (im Folgenden Auftraggeber oder „AG“) an den Auftragnehmer (im Folgenden „AN“).
- Das Verhandlungsprotokoll Bietergespräch.
- Die Leistungsbeschreibung des AG.
- Der gemeinsame einvernehmlich vereinbarte Projektdetailterminplan in allen Teilterminen.
- Der gemeinsame einvernehmlich vereinbarte Zahlungsplan.
- Die Besonderen Vertragsbedingungen [BVB] des AG.
- Diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen [ZVB] des AG.
- Das Projekthandbuch einschl. Projektprozesse.
- Das EDV-Pflichtenheft des AG.
- Die Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (HOAI) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung (hier: HOAI 2021).
- AHO - Projektmanagementleistungen in der Bau- und Immobilienwirtschaft (in dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellsten Stand).
- Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), insbesondere die über den Werkvertrag (§§ 631 ff.).
- Die anerkannten Regeln der Baukunst/Technik, insbesondere die Europäischen Normen (EN) des Europäischen Komitees für Normung (CEN) oder des Europäischen Komitees für Elektrische Normung (CENELEC) sowie alle DIN-Normen des Deutschen Instituts für Normung e.V., ferner die VDI-, VDE-, VDS-Vorschriften, die von den Bauaufsichtsbehörden eingeführten bautechnischen Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Normung e.V. Sofern und soweit DIN-Normen oder andere der vorgenannten Vorschriften nicht den anerkannten Regeln der Baukunst/Technik entsprechen, gilt nicht die DIN-Norm oder die anerkannte Vorschrift; die Leistungen sind in diesem Fall vielmehr entsprechend den anerkannten Regeln der Baukunst/Technik zu erbringen.
- Alle einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Gesetze und Verordnungen sowie Ortssatzungen, die das Bauvorhaben betreffen.

Allgemeine Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers (im Folgenden „AN“) werden nicht Vertragsbestandteil. Diese werden weder dadurch Vertragsbestandteil, dass der AN eigene beifügt, noch dass die Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2 Beauftragung in Stufen

Eine Beauftragung kann in Stufen, in Abhängigkeit der Projektentwicklung (z. B.: Lph 2-4; 5-7; 8 etc.) erfolgen.

Die Aufteilung bzw. die Modalitäten der Abwicklung sind abschließend im Auftragschreiben geregelt.

2. Honorar/Leistungsänderungen und -ergänzungen

2.1 Honorar

Der AN erhält für die von ihm zu erbringenden Leistungen das mit der Beauftragung vereinbarte Honorar. Mit diesem Honorar sind auch alle vor Vertragsabschluss erbrachten Leistungen des AN abgegolten.

Notwendige Überarbeitungen der Leistungsergebnisse bei unveränderten Zielvorgaben und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen des AG begründen grundsätzlich keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

2.2 Zusätzliche Leistungen

Auf Verlangen des AG erbringt der AN auch zusätzliche Leistungen, also z. B. über den nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungsumfang hinausgehende.

Sofern es sich um wesentliche Leistungen handelt, werden die Parteien im Einzelfall ein Zusatzhonorar sowie - falls notwendig - eine Verschiebung der vertraglich vereinbarten Fristen und Termine unter Berücksichtigung des Umfangs der zusätzlichen Leistungen vereinbaren.

Das Zusatzhonorar ist - sofern und soweit möglich - in derselben Systematik zu ermitteln, wie das vertraglich vereinbarte Honorar; der Kalkulationsnachweis ist zu führen.

Die Vereinbarung über die Höhe des Zusatzhonorars und über eine etwaige Verschiebung der vertraglichen Fristen/Termine ist nach Möglichkeit vor Beginn der Ausführung der zusätzlichen Leistungen zu treffen.

Soweit sich die Parteien über die Höhe des Zusatzhonorars oder darüber, ob dem AN dem Grunde nach ein Zusatzhonorar zusteht oder über die Notwendigkeit bzw. den Umfang der Verschiebung von Terminen/ Fristen nicht geeinigt haben, ist der AN verpflichtet, die zusätzlichen Leistungen zu erbringen, sofern der AG dies schriftlich angeordnet hat.

Das Zusatzhonorar wird dann in Folge, eine etwaige Verschiebung von vertraglichen Terminen/ Fristen anhand des üblichen für die fraglichen Leistungen notwendigen Zeitaufwandes, ermittelt.

Aus dieser Bestimmung kann keine Partei ein Leistungsbestimmungsrecht herleiten.

Der AN ist aber auf jeden Fall verpflichtet, vor Beginn der Ausführung der zusätzlichen Leistungen, für die er beabsichtigt, ein Zusatzhonorar geltend zu machen, dem AG einen etwaigen Anspruch auf Zusatzhonorar sowie auf eine Verschiebung zu vertraglichen Termin/ Fristen anzukündigen.

Die Anündigung vor Ausführung ist Voraussetzung für einen Anspruch auf Zusatzhonorar sowie auf eine Verschiebung der Termine/ Fristen; fehlt eine rechtzeitige Anündigung, kann sich der AG darauf verlassen, dass die zusätzliche Leistung nicht zu einem Zusatzhonorar oder einer Termin-/Fristenverschiebung führt.

2.3 Zeithonorare

Zeithonorare sind auf der Grundlage der in der Beauftragung festgelegten Leistungssätze durch Vorausschätzung des Zeitbedarfs als Fest- oder Höchstbetrag zu berechnen. Ist eine Vorausschätzung des Zeitbedarfs nicht möglich, so sind die Honorare nach dem nachge-

wiesenen Zeitbedarf auf der Grundlage der vereinbarten Stundensätze zu berechnen.

Leistungen, die auf der Basis von Zeithonoraren abgerechnet werden sollen bedürfen in jedem Fall der vorherigen Anzeige durch den AN und der Bestätigung durch den AG.

Der AN hat die erbrachten Stunden durch qualifizierte, die Leistung genau bezeichnende Stundenbelege nachzuweisen. Die Stundenbelege mit Angabe der Bearbeiter sind dem AG wöchentlich zur Gegenzeichnung zuzuleiten. Unterlässt der AN eine fristgerechte Einreichung, hat er daraus resultierende Mehraufwendungen des AG bei der Prüfung, z.B. durch die Einschaltung eines sachverständigen Dritten zur Leistungsbewertung, zu tragen.

3. Abrechnung von Leistungen

3.1 Honorarabschlagsrechnungen

Auf Anforderung werden dem AN Abschlagszahlungen für nachgewiesene vollständige Leistungen einer jeweiligen Leistungsphase zzgl. der Nebenkosten gewährt. Der AN ist berechtigt, nach Erreichen des für die Abschlagszahlungen vorgesehenen Leistungsstandes eine Abschlagsrechnung zu stellen. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel auf der Grundlage eines gemeinsam zu vereinbarenden Zahlungsplans.

3.2 Honorarschlussrechnungen

Der AN ist berechtigt und verpflichtet eine übersichtliche, nachvollziehbare und prüffähige Honorarschlussrechnung zu erstellen, nach dem die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen vertragsgemäß erbracht sind.

Der AN hat bei Aufstellung der Schlussrechnung übersichtlich die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Die zum Nachweis von Art und Umfang der vertragsgemäß erbrachten Leistungen erforderlichen Unterlagen sind der Rechnung beizufügen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind in der Schlussrechnung besonders kenntlich zu machen und auf Verlangen des AG getrennt abzurechnen.

Die Schlussrechnung muss innerhalb von 2 Monaten nach vertragsgemäßer Erbringung der letzten Leistung eingereicht werden.

Reicht der AN eine Schlussrechnung auch nach Aufforderung durch AG nicht ein, obwohl ihm dieser nach Ablauf der Frist eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, so kann der AG die Schlussrechnung selbst auf Kosten des AN aufstellen/aufstellen lassen.

Für abgeschlossene Beauftragungsstufen sind Teil-Schlussrechnungen vorzulegen.

3.3 Zahlungen / Sicherheitseinbehalte

Alle Honorarzahlungen an den AN erfolgen zu 95 % des jeweils fälligen Honorars. 5 % dieses Honorars verbleiben beim AG als Erfüllungssicherheit und als Sicherheit für Mängelansprüche. Bei Zahlung der Honorarschluss- bzw. von Teilschlussrechnung werden diese Einbehalte ausgezahlt.

Wird nach Annahme der Teil- / Schlusszahlung festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. AG und AN sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten.

Im Falle der Überzahlung hat der AN den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 v.H. über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

3.4 Zahlungsfristen

Zahlungen für Honorarrechnungen nach 3.1 werden 30 Tage nach Zugang der prüffähigen Rechnung fällig.

Zahlungen für Honorarrechnungen nach 3.2 werden 56 Tage nach Zugang der prüffähigen Rechnung fällig.

4. Ansprüche aus Sachmängeln/Haftung/Verjährung

4.1 Rechtsanspruch

Ansprüche des AG gegen den AN aus Sachmängeln und Schadensersatzansprüchen aus Pflichtverletzungen des AN richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4.2 Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der nach Vertrag zu erbringenden Leistungen. Für Leistungen, die danach noch zu erbringen sind, beginnt die Verjährung mit der Abnahme der letzten Leistung. Im Übrigen sind Teilabnahmen ausgeschlossen. Ist nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart richtet sich die Verjährungsfrist nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

5. Versicherungen

5.1 Versicherungspflicht

Der AN ist verpflichtet eine umfassende Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit zu unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. Bei Arbeitsgemeinschaften muss der Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen. Auf Verlangen des AG hat der AN weitere Versicherungen abzuschließen, während der Vertragszeit aufrechtzuerhalten und dies dem AG nachzuweisen.

5.2 Deckungssummen

Werden vertraglich keine anderen Deckungssummen vereinbart gilt:

- EUR 3 Mio. für Personenschäden
- EUR 1 Mio. für Sachschäden
- EUR 1 Mio. für Vermögensschäden

5.3 Leistungspflicht des AG

Der AG hat das Recht, Leistungen (insbesondere Zahlungen) so lange zu verweigern, bis der AN den Nachweis über das Bestehen des geforderten Versicherungsschutzes erbracht hat.

5.4 Anzeigepflicht des AN

Der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen.

6. Termine und Leistungsverzögerungen

6.1 Terminvereinbarungen

Die mit der Beauftragung vereinbarten Ecktermine des AG sind verbindliche Vertragstermine. Der AN erstellt auf der Basis dieser Grobterminplanung des AG einen Detailterminplan der in allen Einzelterminen mit dem AG abzustimmen ist und zum Gegenstand des Vertrags wird. Im Falle des schuldhaften Verzugs durch den AN haftet dieser für alle Schäden und Nachteile, die dem AG hieraus entstehen. Dies gilt insbesondere für die Schäden, die dadurch entstehen, dass der AG aufgrund der Verzögerung seinerseits die terminlichen Ver-

pflichtungen gegenüber evtl. Nutzern oder seine terminlichen Verpflichtungen oder Mitwirkungspflichten gegenüber weiteren AN nicht einhalten kann.

6.2 Einwirkung des AG

Der AG ist berechtigt, den AN zur vertragsgerechten Leistungserbringung anzuhalten und Anordnungen zu treffen, wenn der AN seine Tätigkeiten nicht zeitgerecht aufnimmt oder fortführt.

Verzögert der AN eine Leistung, für die keine explizite Vertragsfrist besteht, kann ihm der AG eine angemessene Frist zur Leistungserbringung setzen. Hält der AN diese Frist für unangemessen, hat er unverzüglich zu widersprechen und dem AG den aus seiner Sicht erforderlichen Zeitraum für die Leistungserbringung unter Beachtung der Vertragsfristen zu benennen; der AG entscheidet unter Würdigung der vom AN genannten benötigten Zeitdauer.

6.3 Mitteilungspflicht AN

Der AN hat Behinderungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er diese Anzeige, obwohl ihm das nach den Umständen möglich gewesen wäre, hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung behindernder Umstände, wenn dem AG die entsprechenden Tatsachen und ihre hindernde Wirkung bekannt waren oder er diese hätte kennen müssen.

6.4 Ersatzvornahmen

Sollte sich der AN mit den geschuldeten Leistungen z. B. der Lieferung von Plänen usw. in Verzug befinden, ist der AG insbesondere nach seiner Wahl zur Abwendung von Schaden auch berechtigt, diese Leistungen, mit denen sich der AN in Verzug befindet, selbst oder durch Dritte auf Kosten des AN zu erstellen/erstellen zu lassen.

7. Vertragskündigung

7.1 Kündigung durch den AG

Der AG kann bis zur Vollendung der beauftragten Leistung jederzeit den Vertrag kündigen, insbesondere auch dann, wenn durch einen Wegfall der Geschäftsgrundlage eine Fortführung nicht mehr in Frage kommt.

Der AG kann auch kündigen, wenn der AN seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

Die Kündigung des Vertrages kann auf einen in sich abgeschlossenen Teil der vertraglichen Leistung beschränkt werden. Das gilt auch für innerhalb der einzelnen beauftragten Leistungsstufe zu erbringende Einzelleistungen. Nach Kündigung des Vertrages oder eines Teils davon ist der AG berechtigt, die bisher erbrachten Leistungen des AN für die im Vertrag genannte Maßnahme zu nutzen und zu ändern.

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

Der AN hat an dieser Stelle einen Anspruch auf die Vergütung der bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen und die nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten. Die Mängel- und Schadenersatzansprüche des AG bleiben unberührt.

7.2 Kündigung durch den AN

Bei stufenweiser Beauftragung kann der AN den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat kündigen, wenn der AG die Leistungen für die jeweils folgende Stufe erst nach Ablauf von 24 Monaten nach Erfüllung der Leistungen der vorangegangenen Stufe beauftragt. Hieraus erwachsen keiner Vertragspartei Schadensersatz-, Entschädigungs- oder Vergütungsansprüche; die Ansprüche aus den bis dahin erbrachten Leistungen bleiben unberührt.

Der AN kann auch kündigen, wenn der AG seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

8. Urheberrecht

Soweit die vom AN gefertigten Unterlagen und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte des AG auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach den folgenden vereinbarten Grundsätzen:

8.1 Planungsinhalte

Als Werke der Baukunst im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sind solche Unterlagen und Bauwerke anzusehen, die eine persönliche, geistige Schöpfung des AN darstellen und einen so hohen Grad an individueller ästhetischer Gestaltungskraft aufweisen, dass sie aus der Masse des alltäglichen Bauschaffens herausragen.

8.2 Fachliche Weisungsbefugnis

Gegen fachliche Weisungen des AG kann der AN nicht einwenden, dass die von ihm im Rahmen des Auftrages erstellten Pläne und Unterlagen seinem Urheberrecht unterliegen.

8.3 Nutzungsrecht

Der AG darf die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des AN nutzen. Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werkes benutzt werden.

Der AG darf die Unterlagen sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des AN ändern, wenn die vom AG vorzunehmende Interessenabwägung im Einzelfall ergeben hat, dass das Schutzinteresse des AN hinter dem Gebrauchsinteresse des AGs zurücktreten muss. In diesem Fall wird der AG den AN über das Vorhaben unterrichten und ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer vom AG bestimmten angemessenen Zeit eine Stellungnahme abzugeben.

Müssen am ausgeführten Werk Mängel, die insbesondere eine Gefahr für die Sicherheit darstellen oder die Nutzung eines Gebäudes beeinträchtigen und die nicht ohne eine Änderung des ursprünglichen Werkes behoben werden können, beseitigt werden, kann der AG das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des AN ändern. An die Stelle des Gebrauchsinteresses des AG tritt dann das Interesse des AG an einer mangelfreien Werkausführung. Soweit möglich, wird er den Urheber vor Ausführung hören.

8.4 Veröffentlichungen

Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des AN. Das Veröffentlichungsrecht des AN unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

8.5 Übertrag Nutzungsrechte

Der AG kann seine Befugnisse nach 8.1 bis 8.3 im Rahmen des § 34 Urheberrechtsgesetz auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück/Objekt Berechtigten übertragen.

8.6 Ergebnisse alltäglicher Planung

Liegen die Voraussetzungen von 8.1 nicht vor, darf der AG die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des AN nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des AN. Das Veröffentlichungsrecht des AN unterliegt der

vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Der AG kann seine vorgenannten Rechte auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.

8.7 Freistellung

Der AN haftet dafür, dass die von ihm erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter – insbesondere von Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten – sind, die die Nutzung der Leistungen durch den AG ausschließen oder einschränken. Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechtsverletzungen Dritter beeinträchtigt oder untersagt, ist der AN verpflichtet, nach seiner Wahl entweder die Leistungen in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt, gleichwohl aber den vertraglichen Bedingungen entspricht, oder das Nutzungsrecht zu erwirken, so dass die Leistung vom AG uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden können. Der AN stellt den AG auf erstes Anfordern von den Ansprüchen frei, die ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten gegen den AG geltend macht. Der AG ist verpflichtet, den AN unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn gegen ihn Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

9. Sonstige Pflichten der Vertragsparteien

9.1 Informationspflichten AN

Der AN ist insbesondere auch in seiner Funktion als Sachverwalter des AG verpflichtet, den AG und dessen Projektleitung/Projektsteuerung über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Angelegenheiten zu unterrichten. Auf Verlangen hat der AN jederzeit über die entstandenen und noch zu erwartenden Baukosten Auskunft zu erteilen. Wird erkennbar, dass das Baukostenbudget überschritten wird, ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich hierüber schriftlich zu informieren.

Der AN hat den AG regelmäßig über den Inhalt und Ablauf seiner Leistungen und unverzüglich über alle den geplanten Inhalt und Ablauf beeinträchtigenden Ereignisse schriftlich zu unterrichten. Nach Abschluss einer jeden Leistungsphase sind die Ergebnisse dem AG vorzutragen und zu erörtern.

Der AG ist über jedwede erforderliche Mitwirkungshandlung sowie ggf. zu erteilende Genehmigungen, Freizeichnungen usw. so frühzeitig unter Vorlage der maßgeblichen Unterlagen zu unterrichten, dass ihm eine Bearbeitungszeit von mindestens einer Woche verbleibt. Für den Beginn der vorstehenden Frist kommt es auf den Zugang der jeweiligen Unterrichtung oder Mitteilung beim AG an.

Die Zustimmung des AG zu Leistungen des AN schränkt die Haftung des AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen nicht ein.

9.2 Weisungsbefugnis AG

Der AG ist berechtigt, dem AN in allen Belangen sowohl der gestalterischen, als auch der technischen Planung und Ausführung Weisungen zu erteilen. Macht der AG von diesem Weisungsrecht Gebrauch, so hat der AN ihn auf Risiken und Alternativlösungen hinzuweisen und umfassend zu beraten.

9.3 Aufbewahrung Planunterlagen

Der AG hat Anspruch auf Überlassung der Projektunterlagen insbesondere der genehmigten Bauvorlagen, Pausen der Originalzeichnungen und aller sonstigen das Bauvorhaben betreffenden Unterlagen. Der AN ist verpflichtet, alle das Bauvorhaben betreffenden Unterlagen bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche von Generalunternehmern bzw. der Fristen der einzelnen Bauunternehmen aufzubewahren. Danach kann er sie vernichten, ist jedoch verpflichtet, dem AG vorher anzubieten, sie zu übernehmen.

9.4 Weisungsrechte AN

Im Rahmen dieses Vertrages ist der AN verpflichtet, den an der Planung Beteiligten ggf. notwendige Anweisungen zu erteilen. Im Übrigen ist dem AN eine Vollmacht - insbesondere zum Eingehen finanzieller Verpflichtungen für den AG - nicht erteilt, außer dies wird ausdrücklich geregelt.

9.5 Koordinierungspflicht AN

Der AN hat den AG über die Notwendigkeit des Einsatzes von Sonderfachleuten zu beraten, dem AG gegebenenfalls geeignete Sonderfachleute vorzuschlagen und die von den Sonderfachleuten erbrachten Leistungen fachlich und zeitlich zu koordinieren, mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten.

9.6 Projektmanagement

Der AG wickelt Projekte gewisser Größenordnung und Rahmenbedingungen nach den allgemein Grundsätzen und Methoden des Projektmanagements ab. Hierzu werden Projektstrukturpläne, Projektroutinen und Projektprozesse mit den Projektbeteiligten verbindlich abgestimmt und vorgegeben. Die Kommunikation-, Daten- und Dokumentationsstrukturen und -inhalte sind verbindlich einzuhalten. Der AN ist verpflichtet, an den vom AG festgesetzten Besprechungen teilzunehmen bzw. diese durchzuführen und sich auf diese vorzubereiten. Diese Besprechungen werden von der Projektleitung des AG nach Bedarf festgesetzt.

Alle von den Parteien im Rahmen dieses Vertrages zu erstellenden Unterlagen sind in deutscher Sprache abzufassen. Insbesondere findet jegliche Vertragskorrespondenz in deutscher Sprache statt.

9.7 Tariftreue AN

Der AN verpflichtet sich durch Unterzeichnung schriftlich allen evtl. mit der Ausführung von Leistungen für den AG Beschäftigten ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten mindestens den Vorgaben des Landestariftreuegesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (insb. § 3 und § 4 Landestariftreuegesetz) entspricht.

Werden Leistungen durch Subunternehmer erbracht, gilt diese Regelung entsprechend.

Bei Verstößen, auch von Subunternehmern, gegen die Pflichten aus dem Landestariftreuegesetz gelten die Sanktionen des § 7 Landestariftreuegesetz.

10. Subunternehmer

10.1 Zustimmung AG

Der AN hat die ihm übertragenen Leistungen mit seinem eigenen Büro zu erbringen. Auch eine Vergabe von Teilen der übertragenen Leistungen auf Subunternehmer (freie Mitarbeiter, selbständige Architekten oder andere Büros) ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

Der AN ist verpflichtet, dem AG auf Verlangen nach Abschluss entsprechender Verträge jeweils eine vollständige Vertragskopie mit Ausnahme der vereinbarten Honorare zu übergeben.

Der AG kann die Erteilung der Zustimmung insbesondere davon abhängig machen, dass der Subunternehmer dem AN die Nutzungsrechte an seinem Werk entsprechend überträgt.

10.2 Haftung

Der AN haftet für seinen Subunternehmer gegenüber dem AG in vollem Umfang, wie für seine eigene Leistungserbringung.

11. Einhaltung Mindestlohngesetz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur uneingeschränkten Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter inklusive Bußgeldern frei, die auf einer Verletzung seiner Verpflichtungen aus dem MiLoG oder auf der Verletzung der Verpflichtungen von ihm beauftragter Nachunternehmer aus dem MiLoG beruhen.

12. Compliance-Regeln und Korruptionsprävention

Der AN der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH erkennt die Verhaltens- und Ethikgrundsätze der Mainzer Stadtwerke AG (<http://www.mainzer-stadtwerke.de/service/compliance>) an und verpflichtet sich diese oder gleichwertige Grundsätze einzuhalten, insbesondere:

- a) Einhaltung der anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Rechtsvorschriften
- b) Verbot von Korruption und Bestechung
- c) Einhaltung der Menschenrechte
- d) Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit
- e) Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter
- f) Achtung des Umweltschutzes

Die Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH geht davon aus, dass ihre Vertragspartner diese Grundsätze auch gegenüber sonstigen Kunden, Subunternehmern, Angestellten, Wettbewerbern und der öffentlichen Hand einhalten. Insbesondere hat der AN sicherzustellen, dass seine verbundenen Unternehmen und sonstige Dritte, die Leistungen für den Vertragspartner im Zusammenhang mit diesem Vertrag erbringen, sich an diese Grundsätze halten.

Hält ein Vertragspartner seine Verpflichtungen aus diesen Grundsätzen nicht ein, behält sich die Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH vor, nach Maßgabe der vertraglich vereinbarten Regelungen ihre Rechte geltend zu machen. Diese können auch zu einer Beendigung der Zusammenarbeit führen.

13. Unternehmensverantwortung

Der AG ist sich seiner Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte und den Schutz der Umwelt bewusst. Es werden daher die Menschenrechte und die Belange der Umwelt so wohl im eigenen Geschäftsbereich als auch in den Wertschöpfungs- und Lieferketten geachtet und dies auch von unseren Lieferanten erwartet. Mit der Einführung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) hat der Gesetzgeber konkrete Rahmenbedingungen für eine verantwortungsvolle und nachhaltige Wertschöpfung in Lieferketten geschaffen. Der AG kommt den Anforderungen des LkSG nach. Einzelheiten dazu werden in der Grundsatzklärung der Zentralen Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH beschrieben. (Abrufbar unter <https://www.zbm.mainz.de/nachhaltigkeit/>)

Der AN erkennt diese Grundprinzipien an und gewährleistet, dass er die Regelungen einhält, sowie keine Rechte Dritter verletzt. Sollten Dritte gegenüber dem AG eine Verletzung ihrer Rechte geltend machen, stellt der AN den AG von allen Ansprüchen frei.

Um sicherzustellen, dass das LkSG im eigenen Geschäftsbereich und in den Lieferketten eingehalten wird, ist ein Beschwerdeverfahren eingerichtet. Dort können Beschwerden und Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten gemeldet werden. Auf das digitale Beschwerdeverfahren AdvoSupply zur Meldung von umwelt- und menschenrechtsbezogenen Verstößen nach dem LkSG kann auf der Homepage der Zentralen Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH zugegriffen werden. (Abrufbar unter <https://www.zbm.mainz.de/nachhaltigkeit/>). Die Beschwerdestelle nach LkSG ist nicht zuständig für allgemeine Beschwerden und Kundenanliegen.

14. Sonstige Regelungen und Schlussbestimmungen

14.1 Geheimhaltungsvereinbarung

Der AN ist verpflichtet, alle Informationen, die er bei der Durchführung der vertraglichen Leistung erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln.

Insbesondere hat der AN wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne des § 9 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) - sog. Netzkundeninformationen - und wirtschaftlich relevante Informationen im Sinne des § 9 Abs. 2 EnWG - sog. Netzinformationen -, von denen er im Rahmen seiner vertraglichen Tätigkeit Kenntnis erlangt, vertraulich zu behandeln.

Ferner verpflichtet sich der AN zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DSGVO und gewährleistet, dass seine Mitarbeitenden zur Vertraulichkeit und Einhaltung dieser verpflichtet sind.

Der AN darf Veröffentlichungen über die Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG vornehmen.

Die Pflichten zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz bleiben auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung bestehen.

14.2 Wettbewerbsbeschränkungen

Für den Fall einer nachweislich unzulässigen, wettbewerbsbeschränkenden Abrede hat der AN 15 % des Auftragswertes an den AG zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über

- die zu fordernden Preise,
- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- Bindungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge,
- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen Gewinnbeteiligung oder andere Angaben

es sei denn, sie verstoßen nicht gegen Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Solchen Handlungen des AN selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

14.3 Rechtsgrundlage, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- Es gilt deutsches Recht.
- Erfüllungsort ist der Projektstandort des AG, ansonsten Mainz.

14.4 Schlussbestimmung

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, dann berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht. Gleiches gilt für eine regelungsbedürftige Lücke.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.